



Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Verwaltungsvorschriften zu § 14 Absätze 1 bis 5 LHO

Vom 28. Januar 2016, geändert am 17. Mai 2017

Bis einschließlich Haushaltsjahr 2018 geltende Fassung

§ 14

Teilpläne, Einzelpläne, Gesamtplan

(1) Der Haushaltsplan besteht aus den Teilplänen der Aufgabenbereiche, den Einzelplänen der einzelnen Verwaltungszweige und dem Gesamtplan.

(2) Jeder Teilplan enthält

1. die Ergebnispläne der Produktgruppen, in denen jeweils die zu erwartenden Erlöse und voraussichtlich zu verursachenden Kosten für einen Leistungszweck nach § 16 veranschlagt sind, sowie eine Übersicht der insoweit benötigten Verpflichtungsermächtigungen,
2. für die Investitionen und Darlehen die jeweils zu erwartenden Einzahlungen, voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen und insoweit voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen,
3. einen Ergebnisplan, in dem die zu erwartenden Erlöse und die voraussichtlich zu verursachenden Kosten aller Produktgruppen des Aufgabenbereichs zusammenzufassen sind (Ergebnisplan des Aufgabenbereichs), sowie
4. einen doppischen Finanzplan, in dem die zu erwartenden Einzahlungen und die voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen für den Aufgabenbereich aus Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit zusammenzufassen sowie die sich daraus ergebenden Veränderungen des Zahlungsmittelbestandes darzustellen sind (doppischer Finanzplan des Aufgabenbereichs).

Wenn Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Haushaltsjahre eingegangen werden können, sollen die jeweiligen Jahresbeträge in den Erläuterungen angegeben werden.

(3) Die Ergebnispläne nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind in folgende Kontenbereiche einzuteilen:

1. Erlöse,
2. Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit,
3. Personalkosten,
4. Kosten aus Transferleistungen,

VV zu § 14 Absätze 1 bis 5 LHO

5. Kosten für Abnutzung (Abschreibungen)
6. sonstige Kosten,
7. Erlöse aus Finanzierungstätigkeit,
8. Kosten aus Finanzierungstätigkeit,
9. außerordentliche Erlöse,
10. außerordentliche Kosten,
11. globale Mehrkosten,
12. globale Minderkosten.

Die Kontenbereiche unter Satz 1 Nummern 1 bis 6 sind zum Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit, die Kontenbereiche unter Satz 1 Nummern 7 und 8 zum Finanzergebnis und die Kontenbereiche unter Satz 1 Nummern 9 und 10 zum außerordentlichen Ergebnis zusammenzufassen. Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit und das Finanzergebnis sind zum ordentlichen Ergebnis sowie das ordentliche und das außerordentliche Ergebnis zum Jahresergebnis zusammenzufassen. Das Jahresergebnis und die globalen Mehr- oder Minderkosten sind zum Jahresergebnis einschließlich der globalen Mehr- oder Minderkosten zusammenzufassen. Satz 1 Nummern 1 bis 11 sowie die Sätze 2 und 3 gelten für die Übersichten der Verpflichtungsermächtigungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 entsprechend.

(4) Ein Einzelplan enthält

1. einen Ergebnisplan des Verwaltungszweigs und
2. einen doppischen Finanzplan des Verwaltungszweigs.

(5) Der Gesamtplan (Haushaltsübersicht) enthält

1. den Ergebnisplan der Freien und Hansestadt Hamburg (Gesamtergebnisplan),
2. den doppischen Finanzplan der Freien und Hansestadt Hamburg (doppischer Gesamtfinanzplan) und
3. eine Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne.

Auf Grund von § 11 LHO erlässt die Finanzbehörde nach Anhörung des Rechnungshofs auf Grund von § 96 Absatz 1 LHO folgende Verwaltungsvorschriften:

Zu § 14 Absätze 1 bis 5:

1. Verpflichtungsermächtigungen sind sowohl bei den Ermächtigungen, Kosten zu verursachen, als auch bei den Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen und Darlehen zu leisten, zu veranschlagen.
In den Erläuterungen ist darauf hinzuweisen, wie die Verpflichtungsermächtigung errechnet worden ist, und darzulegen, ob es sich um die Übernahme einer dauernden Verpflichtung handelt, die über die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung hinausgeht. Bei einer befristeten mehrjährigen Verpflichtung ist anzugeben, für wie viele Jahre die Verpflichtung eingegangen werden soll.
2. Für bereits in früheren Haushaltsjahren eingegangene Verpflichtungen sind Verpflichtungsermächtigungen nicht nochmals zu veranschlagen.
3. Einer Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen bedarf es nicht
 - 3.1 bei Verpflichtungen für laufende Geschäfte (zu diesem Begriff vgl. VV zu § 40),
 - 3.2 für den Abschluss von Verträgen im Sinne des Artikels 43 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (§ 40 Absatz 3),
 - 3.3 bei Maßnahmen nach § 42,
 - 3.4 für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen (§ 41 Absatz 1), es sei denn, bei der Übernahme muss mit überwiegender Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden, dass die Freie und Hansestadt Hamburg in künftigen Haushaltsjahren in Anspruch genommen werden wird, so dass dann hierfür Kosten entstehen,
 - 3.5 für den Schuldendienst (Tilgung aufgenommener Kredite und Zinsen für aufgenommene Kredite),
 - 3.6 für Kosten, die dem Kontenbereich „Kosten für Abnutzung (Abschreibung)“ (§ 14 Absatz 3 Satz 1 Nr. 5) zuzuordnen sind,
 - 3.7 bei Miet- oder Pachtverträgen, wenn der Miet- oder Pachtzins mit dem Haushaltsplan oder durch einen Nachbewilligungsantrag erstmalig eingeworben und die Bürgerschaft in den Erläuterungen über die finanziellen Auswirkungen des Vertrags unterrichtet wird. Ist sie hierüber bereits in einer gesonderten Drucksache oder anlässlich der Einwerbung bzw. Entsperrung von Zuwendungen für Baumaßnahmen unterrichtet worden, so genügt ein entsprechender Hinweis in den Erläuterungen (unter Angabe der Fundstelle).
4. Werden im Haushaltsplan ausgebrachte Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich im laufenden Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen und würden sie deshalb verfallen, so sind sie, soweit erforderlich, in späteren Haushaltsjahren erneut zu veranschlagen. Werden solche doppelt veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen doch noch im laufenden Haushaltsjahr oder gemäß § 47 Absatz 1 Satz 6 nach Ablauf des Haushaltsjahres und vor Feststellung des neuen Haushaltsplans in Anspruch genommen, sind sie auf die im neuen Haushaltsplan ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen anzurechnen.

VV zu § 14 Absätze 1 bis 5 LHO

Dieser Sachverhalt ist im Haushaltsplan wie folgt zu erläutern: "In der Verpflichtungsermächtigung vonEUR sind.....EUR enthalten, die 20XX veranschlagt waren, aber voraussichtlich erst 20XX benötigt werden."

5. Ist das Eingehen von Verpflichtungen vorgesehen, die zu Kosten oder Auszahlungen für Investitionen und Darlehen in mehreren Haushaltsjahren führen können, ist der Gesamtbetrag der benötigten Verpflichtungsermächtigung auszubringen. In den Erläuterungen sind die jeweiligen Jahresbeträge anzugeben.
6. Sollen Verpflichtungen für eine finanziell und zeitlich nicht abgrenzbare Maßnahme oder für ein nicht in sich abgeschlossenes Programm eingegangen werden, so fehlt es bei der Veranschlagung im Allgemeinen an einem Kriterium für die Bemessung der Verpflichtungsermächtigung. In diesen Fällen ist die Verpflichtungsermächtigung auf den voraussehbaren Bedarf für die folgenden drei Jahre abzustellen. In den Erläuterungen ist hierauf hinzuweisen und darzulegen, weshalb keine vollständige Bemessung der Verpflichtungsermächtigung möglich ist.
7. Wird der Haushaltsplan für zwei Jahre aufgestellt (vgl. § 13 Absatz 1), sind Ermächtigungen für Verpflichtungen, die im ersten Haushaltsjahr zu Lasten des zweiten Haushaltsjahres eingegangen werden dürfen, bereits im ersten Haushaltsjahr zu veranschlagen.

Eine Ermächtigung des zweiten Haushaltsjahres, Kosten zu verursachen oder Auszahlungen für Investitionen und Darlehen zu leisten, ermächtigt nicht dazu, schon im ersten Jahr Verpflichtungen zu Lasten des zweiten Haushaltsjahres einzugehen.